



Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerin- nen und –erbringern in reglementierten Berufen (Entwurf)

Erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Ausgangslage	5
2 Ziel der Verordnung	5
2.1 Kontext der Richtlinie 2005/36/EG	5
2.2 Kernpunkte der Verordnung	5
3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
3.1 1. Abschnitt: Meldepflichtige reglementierte Berufe (Art. 1)	6
Gegenstand	6
Ausnahmen	6
Enge Zusammenarbeit mit den Kantonen	8
3.2 2. Abschnitt : Meldung (Art. 2 - 4)	8
3.2.1 Form und Inhalt der ersten Meldung (Art. 2)	8
3.2.2 Begleitdokumente (Art. 3)	9
3.2.3 Erneuerung der Meldung (Art. 4)	11
3.3 3. Abschnitt: Verfahren des SBFI nach der Zustellung (Art. 5 - 8)	12
3.3.1 Prüfung der Vollständigkeit (Art. 5)	12
3.3.2 Zeitpunkt der Zustellung (Art. 6)	12
3.3.3 Rückmeldung an die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer (Art. 7)	12
3.3.4 Weiterleitung an die zuständigen Behörden (Art. 8)	13
3.4 4. Abschnitt : Datensammlung (Art. 9)	13
3.5 5. Abschnitt: Nachprüfung der Berufsqualifikationen durch die zuständige Bundesbehörde (Art. 10 - 12)	14
3.5.1 Nachprüfung, Entscheidung und Information (Art. 10)	14
3.5.2 Verzögerungen bei der Nachprüfung der Berufsqualifikationen (Art. 11)	15
3.5.3 Eignungsprüfung (Art. 12)	15
3.6 4. Abschnitt: Führen von Ausbildungs- und Berufsbezeichnungen (Art. 13 f.)	16
3.6.1 Ausbildungsbezeichnungen (Art. 13)	16
3.6.2 Berufsbezeichnungen (Art. 14)	16
3.7 5. Abschnitt: Strafbestimmungen (Art. 15)	17
3.8 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen (Art. 16 - 18)	17
4 Änderung des bisherigen Rechts	17
4.1 Änderungen an der NIV	17
4.2 Änderungen der MedBV	18
4.2.1 Änderung von Artikel 4	18
4.2.2 Änderung von Artikel 13	18
4.3 Änderungen an der PsyV	18

Abkürzungsverzeichnis

ABI.	Amtsblatt der europäischen Union
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBI	Bundesblatt
BBG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, SR 412.10)
BBV	Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, SR 412.101)
BFE	Bundesamt für Energie
BFM	Bundesamt für Migration
BGMD	Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in den reglementierten Berufen (BBI 2012 9733)
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EFTA-Konvention	Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (SR 632.31)
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EG	Europäische Gemeinschaft
EntsG	Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (SR 823.20)
EntsV	Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.201)
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
EU	Europäische Union
FHSV	Verordnung vom 11. September 1996 über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung, SR 414.711)
FZA	Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
HF	Höhere Fachschule
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
MEBEKO	Medizinalberufekommission
MedBG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, SR 811.11)
MedBV	Verordnung vom 27. Juni 2007 über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (Medizinalberufeverordnung, SR 811.112.0)

NIV	Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallations (Niederspannungs-Installationsverordnung, SR 734.27)
PsyG	Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, SR 935.81)
PsyV	Verordnung vom 15. März 2013 über die Psychologieberufe (Psychologieberufeverordnung, SR 935.811)
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
Richtlinie 2005/36/EG	Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SR	Systematische Rechtssammlung (des Bundes)
VAV	Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (SR 211.432.2)
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, SR 172.021)

1 Ausgangslage

Am 14. Dezember 2012 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in den reglementierten Berufen (BGMD¹) verabschiedet. Dieses Gesetz schafft die notwendige Rechtsgrundlage für eine effiziente und rasche Nachprüfung der Berufsqualifikationen von EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürgern für Dienstleistungen in meldepflichtigen reglementierten Berufen im Rahmen der Personenfreizügigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in der Schweiz.

Mit dem BGMD wird anstelle des bisherigen Anerkennungsverfahrens ein neues Melde- und Nachprüfungsverfahren für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer mit Berufsqualifikationen aus der EU/EFTA umgesetzt. Dieses Verfahren richtet sich insbesondere nach Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die gestützt auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA²) auch für die Schweiz gilt. Im BGMD werden dabei eine Reihe von Aufgaben dem Bundesrat übertragen, welche in der Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern umgesetzt werden.

2 Ziel der Verordnung

2.1 Kontext der Richtlinie 2005/36/EG

Die Schweiz hat sich entschieden, von einer direkten Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG abzusehen und den Vollzug, namentlich im Zuständigkeitsbereich des Bundes, im BGMD und der dazugehörigen Verordnung zu regeln. Die Richtlinie 2005/36/EG legt im Titel II (Dienstleistungsfreiheit) einen klar bestimmten Rahmen für die innerstaatliche Umsetzung vor. Die Umsetzung der Meldepflicht und der Nachprüfung der Berufsqualifikationen im BGMD und auch in der Verordnung stützt sich folglich auf den vorgegebenen Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG.

2.2 Kernpunkte der Verordnung

Im Entwurf der Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen werden die Bestimmungen des BGMD ausgeführt. Die Verordnung bestimmt namentlich die meldepflichtigen reglementierten Berufe, regelt das Meldeverfahren der meldepflichtigen reglementierten Berufe und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen, wenn eine Bundesbehörde für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen zuständig ist. Ist eine kantonale Behörde oder ein interkantonales Organ für die Nachprüfung zuständig, so richtet sich das Verfahren zur Nachprüfung von Berufsqualifikationen nach dem kantonalen oder interkantonalen Recht. Damit werden die bisherigen Zuständigkeiten der Kantone und interkantonalen Organe beibehalten. Es ist Sache der Kantone, in ihrem Zuständigkeitsbereich für die erforderliche Umsetzung zu sorgen.

Die Verordnung führt insbesondere die im Gesetz an den Verordnungsgeber delegierten Punkte aus:

- Erstellung einer Liste der meldepflichtigen Berufe (Art. 1 Abs. 3 BGMD);
- Festlegung der Form, Inhalt und Periodizität der Meldung und Bestimmung der Begleitdokumente (Art. 2 Abs. 2 BGMD);
- Festlegung der Fristen bezüglich der Mitteilung, nach deren Ablauf die Dienstleistung erbracht werden darf (Art. 5 Abs. 2 BGMD);

¹ BBI 2012 9733.

² SR 0.142.112.681.

- Erlass von Vorschriften über das Führen der Ausbildungs- und Berufsbezeichnungen (Art. 6 Abs. 1 BGMD);
- Festlegung der Meldepflichten und der Sanktionen bei deren Missachtung (Art. 7 Abs. 1 Bst. b. BGMD).

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 1. Abschnitt: Meldepflichtige reglementierte Berufe (Art. 1)

Gegenstand

Die meldepflichtigen reglementierten Berufe sind im Anhang 1 der Verordnung aufgelistet. Dieser Anhang legt fest, welche reglementierten Berufe der Meldepflicht nach BGMD unterliegen.

Die Erarbeitung und stete Aktualisierung der Liste setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen voraus. In Artikel 1 Absatz 3 BGMD ist explizit die Anhörung der Kantone bei der Festlegung der meldepflichtigen reglementierten Berufe verankert. Die Erarbeitung der Liste im Verordnungsentwurf erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen, d.h. den Konferenzen der Kantonsregierungen (KdK), der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK). Den Anliegen der Kantone wurde Rechnung getragen. Dies betrifft namentlich die in ihrem Zuständigkeitsbereich reglementierten Berufe.

Ausnahmen

Erstens umfasst die Liste der meldepflichtigen Berufe nach BGMD und der dazugehörigen Verordnung nur die Berufe, die in den Anwendungsbereich des FZA und der Richtlinie 2005/36/EG fallen. Nicht unter dieses Verfahren fallen Tätigkeiten (Berufe) in Ausübung hoheitlicher Befugnisse (Art. 22 Abs. 1 des Anhangs I FZA) oder Berufe, deren Anerkennung von Berufsqualifikationen durch andere gemeinschaftsrechtliche Erlasse geregelt ist (unabhängig davon, ob diese von der Schweiz in einem bilateralen Abkommen übernommen wurden oder nicht) sowie weitere nachstehend erwähnte berufliche Tätigkeiten. Im Einzelnen:

- Berufe in Ausübung öffentlicher Gewalt:
 - Polizistinnen und Polizisten, Zöllnerinnen und Zöllner, Grenzwächterinnen und Grenzwächter usw.;
 - Rechtsberufe (Richterinnen und Richter, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher usw.);
 - Tätigkeiten betreffend die amtliche Vermessung (Leitung der Eidgenössischen Vermessungsdirektion [Art. 40 VAV³], Leitung einer kantonalen Vermessungsaufsicht [Art. 40 VAV], Mandate für die laufende Nachführung [Art. 43 und 44 VAV und kantonale Gesetzgebung]);
 - Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher.
- Berufe, deren Anerkennung von beruflichen Qualifikationen in anderen Richtlinien geregelt ist:
 - Anwältinnen und Anwälte (deren Dienstleistungserbringung durch die Richtlinie 77/249/EWG⁴ geregelt ist);
 - Rechnungsrevisorinnen und -revisoren und Rechnungsprüferinnen und -prüfer (Richtlinie 2006/43/EG⁵);

³ SR 211.432.2.

⁴ Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17.

⁵ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87.

- Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (Richtlinie 2002/92/EG⁶).
- Weitere berufliche Tätigkeiten, namentlich:
 - Verkehr mit Giftstoffen (Richtlinien 74/556/EWG⁷ und 74/557/EWG⁸)
 - Personen- und Güterverkehr auf der Strasse (Richtlinien 96/26/EG⁹ und 98/76/EG¹⁰)
 - Flugverkehr (Richtlinien 2006/23/EG¹¹ und 91/670/EG¹²)

Für Berufe in Ausübung öffentlicher Gewalt gelten andere spezialgesetzliche Regelungen. Für die Berufe, die in anderen Richtlinien geregelt sind, ist die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern unter den in den entsprechenden Richtlinien erwähnten Bedingungen möglich, sofern die Schweiz diese in einem internationalen Abkommen übernommen hat (z.B. die Richtlinie 77/249/EWG für Anwältinnen und Anwälte im Rahmen des FZA). Bei Nichtübernahme der Richtlinie durch die Schweiz finden die entsprechenden Bestimmungen im Rahmen des FZA keine Anwendung (z.B. die Richtlinie 2002/92/EG für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler).

Zweitens sind in der Liste der meldepflichtigen Berufe nach BGMD und der dazugehörigen Verordnung Tätigkeiten nicht erwähnt, die ausschliesslich im Anstellungsverhältnis, d.h. als Arbeitnehmer, ausgeübt werden können. Sie unterliegen nicht der Meldepflicht nach BGMD. Es geht namentlich um folgende reglementierte Tätigkeiten:

- Arbeitsvermittlung (RAV-Personalberater/in)
- Berufsfeuerwehr
- Betreibungsbeamter/-beamtin
- Biomedizinische/r Analytiker/in
- Dentalassistent/in
- Eichmeister/in
- Führer/in von Triebfahrzeugen der Eisenbahn
- Gemeindeschreiber/in
- Grundbuchverwalter/in
- Kantonaler Brandschutzexperte/-expertin
- Kantonschemiker/in
- Lebensmittelinspektor/in
- Lebensmittelkontrolleur/in
- Medizinische/r Praxisassistent/in
- Medizinisch-technische/r Radiologe/-login

⁶ Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung, ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 3.

⁷ Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmassnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschliesslich der Vermittlertätigkeiten, ABl. L 307 vom 18.11.1974, S. 1.

⁸ Richtlinie 74/557/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten und die Vermittlertätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen, ABl. L 307 vom 18.11.1974, S. 5.

⁹ Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Strassenverkehr und über Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer, ABl. L 124 vom 23.5.1996, S. 1.

¹⁰ Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Strassenverkehr und über Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer, ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 17.

¹¹ Richtlinie 2006/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über eine gemeinschaftliche Fluglotsenlizenz, ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 22–37.

¹² Richtlinie 91/670/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur gegenseitigen Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt, ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 21.

- Öffentlicher Forstdienst (Leiter/in eines Kreisforstamtes oder eines anderen höheren Amtes im Forstdienst)
- Öffentliches Veterinärwesen
- Pfarrer/in
- Pharma-Assistent/in
- Sachwalter/in SchKG
- Technische/r Operationsassistent/in
- Tiermedizinische/r Praxisassistent/in
- Trolleybusführer/in
- Verkehrsexperte/-expertin für Führer- und Fahrzeugprüfungen
- Zivilschutzlehrpersonal.
- Zivilstandsbeamter/-beamtin

Enge Zusammenarbeit mit den Kantonen

Den Kantonen kommt bei der Bestimmung der meldepflichtigen Berufe eine hohe Verantwortung zu. Diese Verantwortung bleibt auch für künftige Anpassungen der Verordnung bestehen. Ein reibungsloses Funktionieren des Meldeverfahrens setzt eine regelmässige Aktualisierung des Anhangs 1 voraus, was einen systematischen Informationsaustausch zwischen Bund und Kantonen über die Aufhebung und Ergänzung von meldepflichtigen reglementierten Berufen erfordert und die notwendigen Anpassungen in der Verordnung erst gewährleistet.

Das SBFI wird dabei in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Konferenzen der Kantone die nötigen Vorkehren für die Sicherstellung des Vollzugs treffen und für eine regelmässige Aktualisierung des Anhangs I der Verordnung sorgen.

3.2 2. Abschnitt : Meldung (Art. 2 - 4)

3.2.1 Form und Inhalt der ersten Meldung (Art. 2)

Absatz 1 legt fest, dass die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer die Meldung über ein elektronisches Online-System erstattet. Ein elektronisches Verfahren anstelle eines Papierformulars ist heutzutage ausreichend, da die Verwendung des Internets alltäglich geworden ist. Es entspricht den modernen Anforderungen der Technik, ist effizient und verringert den administrativen Aufwand.

Die meisten Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer nutzen das Internet zur Vermarktung von Dienstleistungen. Bei Bedarf kann das SBFI aber telefonisch kontaktiert werden, sollte jemand keinen Internetzugang haben. In diesem Fall erfasst das SBFI die Daten im elektronischen Online-System selbst, druckt das Formular aus und schickt es per Post an die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer zur Unterzeichnung und zur Ergänzung mit den nötigen Begleitdokumenten.

Das elektronische Meldeverfahren ist unkompliziert. Ausser einem Internetzugang und einem Drucker ist keine weitere technische Installation erforderlich. Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer muss angeben, ob es sich um eine erstmalige Meldung oder eine Erneuerung der Meldung handelt. Danach müssen die üblichen Personendaten (Vornamen und Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Passnummer, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, usw.) sowie die Daten zur Dienstleistung (Beruf, Kanton der ersten Erbringung der Dienstleistung, voraussichtlicher Beginn der Dienstleistungserbringung) erfasst werden. Anschliessend kann über das System ein Formular ausgedruckt werden, das die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer per Post dem SBFI zustellt (siehe dazu Art. 2 Abs. 3).

In Absatz 2 sind die Informationen aufgelistet, die für die erfolgreiche Erfassung der elektronischen Meldung erforderlich sind. Neben den erwähnten Personendaten sind insbesondere folgende Angaben erforderlich:

- Beruf (Bst. b, gemäss Anhang der Verordnung), den die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer ausüben will: Diese Angabe dient zur Ermittlung der für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen zuständigen Behörde;
- Kanton, in dem die Dienstleistung erstmals erfolgen wird (Bst. c): Diese Angabe wird zur Ermittlung der für die Berufsausübung zuständigen Behörde, welche meistens eine kantonale ist, benötigt. Das SBFI teilt der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer mit, dass sie oder er bei einem Kantonswechsel im Laufe des Verfahrens verpflichtet ist, die Behörde des zweiten Kantons zu informieren;
- Voraussichtlicher Beginn der Dienstleistungserbringung (Bst. d): Diese Angabe dient dazu, die Arbeit der kantonalen Behörden zu erleichtern. Das angegebene Datum bindet die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer nicht und kann nötigenfalls wieder geändert werden. Eine möglicherweise in ferner Zukunft liegende Zeitangabe betreffend des Beginns der Dienstleistungserbringung entbindet die Behörden nicht von der Verpflichtung, die Fristen der Richtlinie 2005/36/EG einzuhalten;
- Informationen zu Versicherungsdeckungen (Bst. e): Gemäss der Richtlinie 2005/36/EG dürfen solche Informationen für alle Berufe insbesondere zur Gewährleistung des Konsumentenschutzes verlangt werden. Sie sind jedoch nicht Bedingung für die Gültigkeit des Gesuchs. Es werden nicht nur Meldungen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern, die einen Versicherungsschutz nachweisen können, als zulässig betrachtet. Ist jedoch für einen spezifischen Beruf eine Versicherung – namentlich eine Haftpflichtversicherung – gesetzlich vorgeschrieben, gilt diese Pflicht auch für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer aus der EU/EFTA (siehe Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG). Sieht die schweizerische Gesetzgebung eine Versicherungspflicht vor und hat die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer die Informationen zu Versicherungsdeckungen nicht von sich aus geliefert, kann die zuständige Behörde das Verfahren gemäss den Modalitäten von Art. 11 (bzw. in direkter Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG) sistieren, um von der Person den Nachweis für die verlangte Versicherungsdeckung einzufordern.
- die Erklärung, dass gegen die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer kein Verfahren über den Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung hängig ist und kein dauerhaftes oder vorübergehendes Berufsausübungsverbot besteht (Bst. f): die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer muss die Erklärung, dass kein Verfahren betreffend Entzug der Berufsausübung gegen sie oder ihn hängig ist, und dass kein dauerhaftes oder vorübergehendes Berufsausübungsverbot besteht, eigenhändig unterzeichnen.

Absatz 3 schreibt vor, dass die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer das entsprechende Formular ausdruckt. Das ausgedruckte Formular enthält einen Strichcode sowie eine Dossiernummer, welche die Identifikation der Meldung sichert. Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer unterzeichnet das ausgedruckte Formular.

Das Formular und die Begleitdokumente sind per Post dem SBFI zuzustellen. Der Versand per E-Mail ist nicht möglich, da nur die Übermittlung der Dokumente in Papierform die Prüfung der Echtheit der beglaubigten Kopien ermöglicht.

3.2.2 Begleitdokumente (Art. 3)

In Artikel 3 sind die Begleitdokumente und die Informationen erwähnt, die der Meldung beigelegt werden müssen.

Artikel 3 sieht vor, dass jede Meldung folgende Begleitdokumente enthalten muss:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers: Damit ist eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte gemeint.

- Nachweis der rechtmässigen Niederlassung in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA: Es handelt sich um ein vom Niederlassungsstaat ausgestelltes Dokument, das bescheinigt, dass die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer die betreffende berufliche Tätigkeit effektiv und rechtmässig ausübt. Diese Bescheinigung muss aufzeigen, welche berufliche Tätigkeit die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer ausüben darf. Gemäss der Richtlinie 2005/36/EG darf die betreffende Person nur Dienstleistungen in dem beruflichen Bereich erbringen, zu dem sie im Niederlassungsstaat berechtigt ist. Demzufolge muss in diesem Nachweis die Tätigkeit, zu deren Ausübung die Person berechtigt ist, klar umschrieben sein. Aus der Bescheinigung muss zudem ersichtlich sein, dass der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer zum Zeitpunkt der Bescheinigung der Vorlage das Recht zur Ausübung nicht, auch nicht vorübergehend, entzogen ist.

In Bezug auf die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung enthält die Richtlinie 2005/36/EG keine Angaben. Es drängt sich aber auf, in Analogie zu Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, von einer allgemeinen Gültigkeitsdauer von drei Monaten auszugehen. Für bestimmte Tätigkeiten wie beispielsweise Gesundheitsberufe oder Berufe im Bereich Kinderbetreuung können auch kürzere Fristen zur Anwendung gelangen. Die zuständige Behörde in der Schweiz kann im Zweifelsfall das Verfahren zudem jederzeit sistieren und die zuständige Behörde im Niederlassungsstaat kontaktieren, um die für die Entscheidung relevante Sachlage zu klären (Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG); dieses Vorgehen empfiehlt sich namentlich dann, wenn aus der Zusammenarbeit zwischen den Behörden (Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG) die nötigen Auskünfte nicht innerhalb der sehr kurzen Fristen eingeholt werden können.

Die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sind dafür verantwortlich, diesen Nachweis zu erbringen bzw. von den Behörden des Niederlassungsstaats zu verlangen. Aufgrund der Vielfalt von zuständigen Behörden in den verschiedenen Ländern kann keine abschliessende Liste aller europäischen Behörden, die für die Ausstellung solcher Bescheinigungen zuständig sind, erstellt werden (umso weniger, da manchmal lokale Behörden dafür zuständig sind). Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer hat in jedem Fall die Möglichkeit, sich bei der nationalen Kontaktstelle für die Anerkennung von Berufsqualifikationen des jeweiligen Niederlassungsstaates nach der zuständigen Behörde zu erkundigen.

- Der Nachweis der entsprechenden Berufsqualifikation wird mittels einer beglaubigten Kopie der Diplome und Ausweise erbracht.

Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer kann vom SBFI aufgefordert werden, sämtliche Informationen zum Inhalt der absolvierten Ausbildung einzureichen. Genügen die Informationen den Anforderungen nicht, kann das Verfahren von der für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen zuständigen Behörde sistiert werden. Reicht die Person nachgefragte Unterlagen über den Inhalt der Ausbildung nicht ein, ist die Meldung trotzdem gültig. Es besteht jedoch das Risiko, dass das Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt sistiert wird. Die gleiche Regel gilt für den Nachweis der Berufserfahrung und den Nachweis von Sprachkenntnissen, wenn solche nachgeprüft werden dürfen (Art. 53 der Richtlinie 2005/36/EG).

- Nachweis, in welchem Umfang die berufliche Tätigkeit durch Versicherungen oder eine andere Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht gedeckt ist: Es wird von den Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern verlangt, vorhandene Dokumente zu Versicherungen oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht einzureichen. Zu erwähnen ist, dass gemäss der Richtlinie 2005/36/EG die Angabe dieser Informationen keine Bedingung für die formale Zulässigkeit der Meldung darstellt (siehe Art. 2 Abs. 2 Bst. e).

- Nachweis, dass die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer den Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang im Niederlassungsstaat ausgeübt hat: Buchstabe e übernimmt den Wortlaut der Richtlinie 2005/36/EG (Art. 5 Abs. 1 Bst. b und Art. 7 Abs. 2 Bst. d). Sie regelt den Fall, in dem die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer über keine Ausbildung verfügt, die spezifisch auf die Ausübung eines bestimmten reglementierten Berufs ausgerichtet ist (Art. 3 Bst. e der Richtlinie 2005/36/EG).

Früher war die Diplomanerkennung in der EU nur möglich, wenn die Berufsausübung sowohl im Herkunftsstaat als auch im Aufnahmestaat reglementiert war. Der Begriff der reglementierten Ausbildung wurde zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt, um in der EU die Anerkennung von Berufsqualifikationen zu ermöglichen, selbst wenn die Berufsausübung im Herkunftsstaat nicht reglementiert war. Zugleich wurde der Nachweis von zwei Jahren Berufspraxis im Herkunftsstaat verlangt; diese Anforderung galt jedoch nicht, wenn die Ausbildung im Herkunftsstaat reglementiert war. Diese Regelung wurde in der Richtlinie 2005/36/EG sowohl in Titel II (Dienstleistungsfreiheit – siehe Art. 5 Abs. 1 Bst. b) als auch in Titel III (Niederlassungsfreiheit – siehe Art. 13 Abs. 2) übernommen.

Die Bescheinigung, dass die Person den Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren während zwei Jahren im Niederlassungsstaat ausgeübt hat, ist von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaats auszustellen. Dabei kann sich die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer bei der Kontaktstelle für die Anerkennung von Berufsqualifikationen des Niederlassungsstaats darüber informieren, welche Behörde einen entsprechenden Nachweis ausstellt.

- Nachweis, im Original oder in einer beglaubigten Kopie, dass keine Vorstrafen vorliegen: Gemäss Buchstabe f wird ein Strafregisterauszug verlangt, wenn die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer im Sicherheitssektor tätig sein will. Dies betrifft beispielsweise Privatdetektivinnen und Privatdetektive oder Betreiberinnen und Betreiber einer Sicherheitsfirma. Auch dieses Dokument wird von der zuständigen Behörde im Niederlassungsstaat ausgestellt. Einzelne Länder (wie die Schweiz) verfügen über Zentralregister, welche Auskunft geben. In anderen Ländern sind es Gerichte oder andere Behörden, welche bestätigen, dass keine Vorstrafen vorliegen.

Eine beglaubigte Kopie ist eine amtliche Bescheinigung der Richtigkeit einer Abschrift (Kopie) durch eine hierfür zuständige Behörde im entsprechenden Staat. Bei diesen Behörden gibt es länderspezifische Unterschiede. In der Schweiz erfolgen Beglaubigungen primär von Notaren, Gemeindestellen und Behörden, die das Dokument selbst ausgestellt haben. Eine Beglaubigung durch eine private Organisation, die keinen entsprechenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfüllt, ist nicht gültig.

Diplomurkunden und andere vergleichbare Dokumente sind nicht in der Originalfassung zuzustellen. Andere Dokumente wie beispielsweise eine Bescheinigung des Niederlassungsstaates können im Original gesendet werden, da sie bei Verlust ersetzt werden können.

3.2.3 Erneuerung der Meldung (Art. 4)

Absatz 1 regelt die Fälle, in denen die Meldung gemäss der Richtlinie 2005/36/EG erneuert werden muss. Dies gilt für jedes Kalenderjahr, in dem die Person die Dienstleistung erneut erbringen will (Abs. 1 Bst. a). Zudem müssen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer eine Änderung gegenüber den gemeldeten Angaben melden (Abs. 1 Bst. b). Eine Einschränkung des Berufsausübungsrechts im Niederlassungsstaat oder eine Vorstrafe können zu einem Verbot der entsprechenden Dienstleistungserbringung führen. Meldet eine Dienstleistungserbringerin oder ein Dienstleistungserbringer eine solche Änderung nicht, hat dies strafrechtliche Konsequenzen (Art. 15).

Absatz 2 hält fest, dass die Erneuerung über das gleiche Online-Meldesystem des SBFI wie bei der ersten Meldung (Art. 2) zu erfolgen hat. Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbrin-

ger ist bei der Erneuerung ihrer oder seiner Meldung verpflichtet, eine Bescheinigung gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b beizulegen. Damit wird sichergestellt, dass eine Person, die ihre Dienstleistung in der Schweiz erneuert, zum Zeitpunkt der Erneuerung rechtmässig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist und dass ihr oder ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist. Ohne diesen Nachweis müsste die schweizerische Behörde – sofern sie eine entsprechende Abklärung für nötig erachtet – das Verfahren sistieren, um diese Auskunft einzuholen, was für die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer zu schwer kalkulierbaren Verzögerungen führen könnte.

Dazu hat die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer die nötigen Begleitdokumente zu weiteren eingetretenen Änderungen zu liefern. Das System ist so angelegt, dass die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer angibt, ob es sich um eine neue Meldung oder um die Erneuerung der Meldung handelt. Bei einer Erneuerung der Meldung sind nur die für die Erneuerung entsprechend gekennzeichneten Felder auszufüllen.

3.3 3. Abschnitt: Verfahren des SBFI nach der Zustellung (Art. 5 - 8)

3.3.1 Prüfung der Vollständigkeit (Art. 5)

Hauptaufgabe des SBFI ist es, die Vollständigkeit des Dossiers zu prüfen. Dabei muss es nicht nur prüfen, ob der Meldung alle nötigen Dokumente beigelegt wurden, sondern auch, ob diese Dokumente die verlangten Informationen enthalten. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b erwähnte Bescheinigung. Das SBFI überprüft zudem die Echtheit der beglaubigten Kopien. Ziel ist es, dass nur vollständige Dossiers an die für die Anerkennung der Berufsqualifikationen zuständigen Behörden weitergeleitet werden.

Ist ein Dossier unvollständig oder enthalten die Dokumente nicht die verlangten Informationen, setzt das SBFI die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer in einer Mitteilung an die Niederlassungsadresse über die fehlenden oder unvollständigen Dokumente in Kenntnis (Abs. 2). Diese Benachrichtigung erfolgt in der Regel per E-Mail. Solange das Dossier unvollständig ist, beginnen die Fristen der Richtlinie 2005/36/EG nicht zu laufen.

3.3.2 Zeitpunkt der Zustellung (Art. 6)

Im Titel II der Richtlinie 2005/36/EG sind klare Fristen festgelegt. Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist grundsätzlich der Zeitpunkt, in dem die Meldung dem SBFI postalisch zugestellt wird. Voraussetzung ist, dass die Meldung vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit den erforderlichen Begleitdokumenten versehen ist.

Artikel 6 sieht vor, dass die Meldung oder deren Erneuerung als zugestellt gilt, wenn das vom elektronischen System generierte Formular und die erforderlichen Begleitdokumente per Post beim SBFI eingetroffen sind. Ist die Meldung unvollständig oder fehlen Begleitdokumente, gilt die Meldung nicht als zugestellt, mit der Folge, dass die Fristen nicht zu laufen beginnen.

Die Einreichung eines Dossiers in Papierform – und nicht lediglich eingescannter Unterlagen – entspricht der aktuellen Praxis der Behörden in der Schweiz, die für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständig sind. Einzig dieses Vorgehen sichert – wie bereits erwähnt – die Überprüfung der Echtheit der beglaubigten Kopien.

3.3.3 Rückmeldung an die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer (Art. 7)

Artikel 7 sieht eine Eingangsbestätigung (Abs. 1) vor und gewährleistet damit, dass Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer rasch über den Eingang des Dossiers und den Zeitpunkt der Zustellung informiert werden. Die Mitteilung enthält das Datum, an dem das Dossier als vollständig und zugestellt gilt.

Die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer werden gleichzeitig informiert, dass für das Verfahren die Fristen der Richtlinie 2005/36/EG gelten (Abs. 2). Ausserdem wird mitgeteilt, welche Behörde für die Nachprüfung der Berufsqualifikation und für die Berufsausübung zuständig ist (Abs. 3).

Das SBFI informiert die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer zudem über die Meldepflicht beim Bundesamt für Migration (BFM) gemäss Artikel 6 EntsV¹³. Die Meldung hat 8 Tage vor Dienstleistungsbeginn zu erfolgen und befreit Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer, die in der Schweiz für eine maximale Dauer von drei Monaten oder 90 Tagen pro Jahr eine Erwerbstätigkeit ausüben, von der Pflicht zum Erwerb einer Aufenthaltsbewilligung. Die Mitteilung des SBFI ermöglicht der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer damit, ihren oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem BFM rechtzeitig nachzukommen.

Im umgekehrten Fall, d.h. wenn die Person dem BFM eine Erwerbstätigkeit, die einem reglementierten Beruf gemäss Anhang 1 der Verordnung entspricht, gemeldet hat, wird sie vom Informatiksystem des BFM darüber informiert, dass die Dienstleistung erst erbracht werden kann, wenn die Voraussetzungen des BGMD erfüllt sind. Das Informatiksystem des BFM wurde bereits so angepasst, dass ermittelt werden kann, ob die von den Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern gemeldete Erwerbstätigkeit im Anhang der Verordnung aufgeführt ist.

3.3.4 Weiterleitung an die zuständigen Behörden (Art. 8)

Artikel 8 sieht die unverzügliche Weiterleitung des Dossiers an die für die Anerkennung der Berufsqualifikationen zuständige Behörde (Abs. 1; siehe Art. 3 Abs. 1 BGMD) oder an die für die Berufsausübung zuständige Behörde (Art. 4 Abs. 1 Bst. a BGMD) vor. Weiter wird die zuständige Stelle im Kanton, in dem die Dienstleistungserbringung erstmals erfolgen soll, in Kopie benachrichtigt, wenn eine solche für die Berufsausübung zuständig ist (Abs. 2). Dieses Vorgehen erleichtert der zuständigen kantonalen Stelle nach Erhalt des Nachweises der erforderlichen Berufsqualifikationen die fristgerechte Erteilung der Berufsausübungsbewilligung. Sie unternimmt jedoch keine weiteren Schritte, bis ihr das Dossier übermittelt wird.

3.4 4. Abschnitt : Datensammlung (Art. 9)

Diese Bestimmung schafft die nötige rechtliche Grundlage zur Anlage einer Datensammlung durch das SBFI. Absatz 1 erwähnt die Daten, die für die Behandlung der Meldung und deren Übermittlung gesammelt werden.

Absatz 2 hält fest, dass die Personendaten und die Begleitdokumente an die für die Anerkennung der Berufsqualifikationen zuständigen schweizerischen Behörden sowie an die für die Berufsausübung zuständigen Behörden auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene weitergeleitet werden. Die Vielzahl der Stellen, die in das Verfahren involviert sind, stehen einer Aufzählung der Stellen in Gesetz und Verordnung entgegen. In der Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung des Beschlusses Nr. 2/2011 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz zum FZA (Änderung von Anhang III des Abkommens, gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen) und zur Umsetzung des Beschlusses (Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen vom 14. Dezember 2012)¹⁴ werden einige dieser Behörden erwähnt; auf eidgenössischer Ebene sind dies das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI), das Bundesamt für Energie (BFE), die SUVA, das Bundesamt für Landestopografie (Swisstopo) und die Prüfungskammer für die Patentanwaltsprüfung. Bei den interkantonalen Organen handelt es sich nahezu ausschliesslich um die EDK und die GDK sowie bei den kantonalen Behörden um die entsprechenden Gesundheitsdirektionen.

¹³ SR 823.20.

¹⁴ BBl 2012 4401ff.

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, die Daten online zu übermitteln. Damit soll den zuständigen Behörden ermöglicht werden, die Dokumente als PDF-Dateien über einen gesicherten Server herunterzuladen, sofern das Dossier keine besonders schützenswerten Personendaten enthält. Dossiers mit besonders schützenswerten Personendaten sind per Post zu übermitteln.

Nach Absatz 4 werden die Daten zehn Jahre aufbewahrt. Dies bedeutet, dass Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer ihre Meldung nicht erneuern können, wenn die vorhergehende mehr als zehn Jahre zurückliegt. In diesem Fall hat die Meldung mit den dazugehörigen Begleitdokumenten neu zu erfolgen.

3.5 5. Abschnitt: Nachprüfung der Berufsqualifikationen durch die zuständige Bundesbehörde (Art. 10 - 12)

Abschnitt 5 bildet das Gesetz ab und regelt die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für die meldepflichtigen reglementierten Berufe, die den zuständigen Bundesbehörden obliegt. Die Nachprüfung der Berufsqualifikationen orientiert sich dabei an den Vorgaben in der Richtlinie 2005/36/EG.

Der Abschnitt 5 regelt ausschliesslich die Verfahren in der Zuständigkeit der Bundesbehörden. Die in der Zuständigkeit der Kantone liegende Nachprüfung der Berufsqualifikationen und Erteilung der Berufsausübungsbewilligung ist Sache der Kantone. Sie erfolgt direkt gestützt auf die Richtlinie 2005/35/EG oder die entsprechende kantonale Ausführungsgesetzgebung. Die Verordnung legt für die Bundesbehörden jedoch Fristen fest, damit den kantonalen Behörden genügend Zeit zur Bearbeitung der an sie weitergeleiteten Dossiers bleibt.

In den drei Artikeln 10 bis 12 sind die möglichen Sachverhalte geregelt, denen die zuständige Bundesbehörde bei der Nachprüfung der Berufsqualifikationen begegnen kann:

- die Berufsqualifikationen der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers werden als ausreichend beurteilt;
- die Berufsqualifikationen der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers werden als nicht ausreichend eingestuft und eine Eignungsprüfung wird angeordnet;
- die Prüfung einer Meldung kann zu einer zeitlichen Verzögerung führen, welche der Behörde Schwierigkeiten bereitet. In diesem Fall ist eine Sistierung des Verfahrens möglich.

Artikel 10 bis 12 betreffen nur Dienstleistungen bei reglementierten Berufen mit Auswirkung auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit (Art. 3 BGMD), da nur bei diesen eine Nachprüfung der Berufsqualifikation erfolgt.

3.5.1 Nachprüfung, Entscheidung und Information (Art. 10)

In Absatz 1 ist festgelegt, dass die zuständige Bundesbehörde die Berufsqualifikationen prüft. Ihre Hauptaufgabe ist es sicherzustellen, dass nur qualifizierte Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in der Schweiz erwerbstätig sind.

Absatz 2 übernimmt die in Artikel 7, Absatz 4, 2. Abschnitt der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Meldung. Die für die Berufsausübung zuständige Behörde ist an die Frist von höchstens einem Monat nach Zustellung der Meldung (siehe auch Art. 7 Abs. 4, 2. Abschnitt der Richtlinie 2005/36/EG) gebunden. Ohne eine Mitteilung an die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer gelangt nach Ablauf der in Verordnung und Richtlinie 2005/36/EG ausgeführten Fristen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b BGMD und damit das Recht zur Erbringung der Dienstleistungserbringung zur Anwendung. Beurteilt die für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen zuständige Bundesbehörde die Berufsqualifikationen als ausreichend (Bst. a), oder weichen die nachgewiesenen Berufsqualifikationen von den in der Schweiz geltenden Anforderungen an die Ausübung des reglementierten Berufs wesentlich ab (Bst. b), unterrichtet die Behörde die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer in einer an die Niederlassungsadresse gerichteten Mitteilung. In dieser Mitteilung sind die festgestellten Mängel, die Gründe, warum

diese eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit darstellen können, sowie die Modalitäten der Eignungsprüfung (Termin, Organisation und Struktur der Prüfung, Vorbereitungsmöglichkeiten usw.) anzugeben.

Im Falle von ausreichenden Berufsqualifikationen hat die für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen zuständige Bundesbehörde das Dossier zudem nach Artikel 3 Absatz 2 BGMD an die für die Berufsausübung zuständige Behörde weiterzuleiten. Dabei ist gemäss Absatz 3 von Artikel 10 darauf zu achten, dass die Weiterleitung nicht erst am letzten Tag vor Ablauf der Frist – 30 Tage nach Zustellung der Meldung (siehe auch Art. 7 Absatz 4 2. Abschnitt der Richtlinie 2005/36/EG) – erfolgt, sondern rechtzeitig, um der für die Berufsausübung zuständigen Behörde die nötige Zeit für die Erteilung der entsprechenden Bewilligung einzuräumen. Diese Tatsache ändert nichts daran, dass in der Regel die Frist von einem Monat in einem hohen Mass für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen eingesetzt werden muss.

3.5.2 Verzögerungen bei der Nachprüfung der Berufsqualifikationen (Art. 11)

Artikel 11 regelt den besonderen Fall, in dem die zuständige Bundesbehörde nicht in der Lage ist, zu entscheiden, ob die ausländischen Qualifikationen ausreichend sind oder ob eine Eignungsprüfung verlangt werden soll. Schwierigkeiten können sich beispielsweise ergeben bei einem Mangel an Informationen über den Inhalt der ausländischen Ausbildung oder bei Zweifeln an der Aktualität wichtiger Dokumente.

Bei solchen Problemen muss die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer gemäss Absatz 1 innerhalb von höchstens einem Monat nach Eingang der Meldung darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Absatz 2 regelt die Pflicht der zuständigen Bundesbehörde, die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer über die Umstände der Verzögerung und den Zeitplan für eine Entscheidung zu unterrichten. Die Prüfungspflicht der Behörde respektive die Beweislast der antragstellenden Person entsprechen dabei den allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG¹⁵).

Absatz 3 sieht vor, dass das Verfahren sistiert wird, bis die fehlenden Dokumente oder Informationen eingetroffen sind. Er regelt, wie das weitere Vorgehen abläuft, wenn das Dossier vollständig ist. Die betroffene Person muss innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der zusätzlichen Unterlagen darüber informiert werden, ob die ausländischen Qualifikationen ausreichend sind (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder ob eine Eignungsprüfung angeordnet wird (Art. 10 Abs. 2 Bst. b).

Die Berechnung der Fristen, d.h. die Formulierung «vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen», ist direkt aus der Richtlinie 2005/36/EG übernommen. Dies bedeutet, dass die Behörde nach Klärung der Schwierigkeiten zwei Monate Zeit hat, die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer über die ausreichenden Berufsqualifikationen (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder die Anordnung einer Eignungsprüfung (Art. 10 Abs. 2 Bst. b) zu informieren.

3.5.3 Eignungsprüfung (Art. 12)

Artikel 12 regelt die Fristen, wenn namentlich durch eine Eignungsprüfung (siehe Art. 7 Abs. 4, 3. Abschnitt der Richtlinie 2005/36/EG und Art. 3 Abs. 2 BGMD) nachzuweisen ist, dass die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer über die nicht nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Die Behörden verfügen über einen gewissen Spielraum bei der Gestaltung dieses Nachweises, sofern die Fristen eingehalten werden. In der Regel handelt es sich um eine schriftliche Prüfung. Der Nachweis der Berufsqualifikationen kann aber auch praktisch ausgerichtet erfolgen. Es liegt an der zuständigen Behörde, eine angemessene (schriftliche oder praktische) Prüfung anzuordnen. Für die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer besteht keine Auswahl zwi-

¹⁵ SR 172.021.

schen schriftlicher oder praktischer Prüfung. Wenn die Behörde für den Nachweis der Berufsqualifikationen statt einer Prüfung ein Praktikum verlangt, obliegt es ihr, eine entsprechende Praktikumsstelle anzubieten.

Gemäss Absatz 2 muss die zuständige Bundesbehörde bei bestandener Prüfung die zuständige kantonale Behörde rechtzeitig informieren, damit diese gemäss Artikel 5 Absatz 1 BGMD innerhalb eines Monats ab der Mitteilung des Entscheids zur Anordnung einer Eignungsprüfung der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer mitteilen kann, dass sie oder er mit der Berufsausübung beginnen kann.

Absatz 3 regelt den Fall des Nichtbestehens der Eignungsprüfung. Die zuständige Behörde muss der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer innert einem Monat nach dem Entscheid gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b mitteilen, dass die Eignungsprüfung nicht bestanden ist und es ihr oder ihm aus diesem Grund untersagt ist, mit der Berufsausübung zu beginnen (siehe dazu Art. 5 Abs. 1 Bst. a BGMD).

Die Richtlinie 2005/36/EG sieht keine Mindestanzahl an Wiederholungen vor. Im Rahmen dieses Verfahrens scheint eine einmalige Wiederholung angebracht. Bei Nichtbestehen der Wiederholung bleibt Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringern die Möglichkeit offen, die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG (Niederlassungsfreiheit) zu beantragen. Dieses Verfahren sieht flexiblere Ausgleichsmassnahmen, namentlich die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung, vor.

Absatz 4 sieht vor, dass bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung (nach einer allfälligen Wiederholung) die zuständige Behörde des Kantons, in dem die Erbringung der Dienstleistung geplant war, informiert wird, so dass diese das entsprechende Verfahren als gegenstandslos ablegen kann.

3.6 4. Abschnitt: Führen von Ausbildungs- und Berufsbezeichnungen (Art. 13 f.)

3.6.1 Ausbildungsbezeichnungen (Art. 13)

Artikel 13 führt den Artikel 54 der Richtlinie 2005/36/EG aus. Die Ausbildungsbezeichnung richtet sich nach der Gesetzgebung des Staates, der das Diplom oder den entsprechenden Ausweis ausstellt. In der Schweiz lauten Ausbildungsbezeichnungen bzw. die entsprechenden Titel beispielsweise «dipl. Rettungssanitäterin HF/dipl. Rettungssanitäter HF» oder «Köchin EFZ/Koch EFZ» oder «Bachelor of Science [Name der FH] in Pflege».

Absatz 1 erwähnt das Recht, die Ausbildungsbezeichnung oder den entsprechenden Titel gemäss der gesetzlich geregelten Bezeichnung des Herkunftsstaates und in der Amtssprache dieses Staates zu führen.

Absatz 2 regelt den Fall, dass eine Verwechslungsgefahr mit einer schweizerischen Ausbildungsbezeichnung bzw. dem entsprechenden Titel besteht.

Absatz 3 weist darauf hin, dass das Führen der schweizerischen Ausbildungsbezeichnung bzw. des entsprechenden Titels nicht erlaubt ist. Das Tragen ist ausschliesslich Personen gestattet, die in der Schweiz ihre Ausbildung absolviert und das entsprechende Diplom oder den entsprechenden Ausweis erworben haben.

3.6.2 Berufsbezeichnungen (Art. 14)

Artikel 14 übernimmt den Inhalt von Artikel 7 Absatz 3 und Absatz 4 letzter Abschnitt der Richtlinie 2005/36/EG. Die Berufsbezeichnung benennt den Beruf, zum Beispiel «Architekt/in», «Ingenieur-Geometer/in» oder «Zahntechniker/in».

Das Führen der schweizerischen Berufsbezeichnung ist in den beiden in Absatz 1 erwähnten Fällen erlaubt, d.h. wenn die Berufsqualifikationen nachgeprüft und als ausreichend beurteilt wurden (gegebenenfalls nach bestandener Eignungsprüfung) oder der ausländische Abschluss zu einer automatischen Anerkennung der Berufsqualifikationen führt. Letzteres betrifft die sieben sektoriellen Berufe (Ärztin/Arzt, Zahnärztin/Zahnarzt, Tierärztin/Tierarzt, Apotheker/in, Pflegefachmann/frau in allgemeiner Pflege, Hebamme und Architekt/in).

Absatz 2 hält fest, dass in allen anderen Fällen die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates geführt wird, in der Amtssprache dieses Staates und mit der Angabe desselben in Klammern, falls die Gefahr einer Verwechslung mit der schweizerischen Berufsbezeichnung besteht.

3.7 5. Abschnitt: Strafbestimmungen (Art. 15)

Artikel 15 konkretisiert Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b BGMD und führt die Meldepflichten aus, deren Missachtung strafbar sind. Im Einzelnen sind dies:

- Nichteinhalten der Meldepflichten bei der erstmaligen Dienstleistungserbringung;
- Unterlassen der Erneuerung der Meldung;
- Unterlassen der Meldung bei einer wesentlichen Änderung der gemeldeten Angaben.

3.8 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen (Art. 16 - 18)

Artikel 16 sieht vor, dass das SBFI die vorliegende Verordnung vollzieht, soweit nicht andere Bundesbehörden zuständig sind. Die Verordnung begnügt sich aufgrund der zahlreichen Bundesstellen, die sich mit dem Vollzug beschäftigen, auf einen allgemeinen Hinweis. Namentlich handelt es sich um folgende Bundesbehörden: Das BAG, das ESTI, die SUVA, Swisstopo und die Prüfungskammer für die Patentanwaltsprüfung.

Artikel 17 betrifft die Änderungen des bisherigen Rechts, die aufgrund des Meldeverfahrens für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA notwendig werden (vgl. Ziffer 4 nachstehend). Diese werden in Anhang 2 geregelt.

Artikel 18 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

4 Änderung des bisherigen Rechts

Das Meldeverfahren für Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA führt zu Anpassungen der nachstehenden Verordnungen.

4.1 Änderungen an der NIV

Die Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV¹⁶) sieht in den Artikeln 8 und 10 eine vorgängige Anhörung des SBFI vor. Im Rahmen seiner Rechtsprechung¹⁷ legte das Bundesgericht diese Bestimmungen restriktiv aus und verlangt, dass das ESTI zwingend – auch in einfachen Fällen – das SBFI anhört.

Die Pflicht zur Anhörung ist mit den Fristen der Richtlinie 2005/36/EG nicht vereinbar. In der revidierten NIV ist keine Anhörungspflicht mehr vorgesehen; bei Bedarf kann das ESTI das SBFI als zuständige Stelle für den Anhang III FZA anhören. Damit entscheidet gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts¹⁸ das ESTI über die Anträge zur Ausübung reglementierter Tätigkeiten, während das SBFI weiterhin für die Diplomanerkennung auf der Grundlage von Artikel 69 der Verordnung vom 19. No-

¹⁶ SR 734.27.

¹⁷ Beschluss vom 30. November 2007 in Sachen A-2249/2007.

¹⁸ Beschluss vom 23. Juli 2012 in Sachen B-3711/2011.

vember 2003 über die Berufsbildung (BBV¹⁹) und Artikel 5 der Verordnung vom 11. September 1996 über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (FHSV²⁰) zuständig ist, wenn die antragstellende Person eine Tätigkeit ausüben will, die keine Genehmigung des ESTI erfordert.

4.2 Änderungen der MedBV

Die Verordnung vom 27. Juni 2007 über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (MedBV²¹) muss in zwei Punkten angepasst werden.

4.2.1 Änderung von Artikel 4

Mit der Änderung von Art. 4 MedBV sollen die Verweise auf die in Anhang III FZA übernommenen europäischen Richtlinien vereinfacht werden. Ziel dieser Vereinfachung ist es, nicht nur die früheren Richtlinien durch die Richtlinie 2005/36/EG zu ersetzen, sondern auch einen einfacheren, allgemeinen Verweis auf die internationalen Abkommen einzuführen.

Absatz 1 wird somit vereinfacht, indem auf das FZA und das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Konvention²²) verwiesen wird.

Absatz 2 bleibt unverändert. Er erläutert die Zuständigkeiten der verschiedenen Sektionen der MEBEKO.

Die Absätze 3 und 4 können aufgehoben werden, da die darin festgelegten Bestätigungen bereits in Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG und Artikel 3 der Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und –erbringern in reglementierten Berufen vorgesehen sind. Darüber hinaus ermöglichen die Bestimmungen zur Verwaltungszusammenarbeit (Art. 8 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG) eine Anfrage an die ausländische Behörde im Falle von Zweifeln bei einem Diplom.

4.2.2 Änderung von Artikel 13

Artikel 13 MedBV konkretisiert Artikel 35 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG²³), das aufgrund des BGMD angepasst wurde.

Artikel 13 MedBV bestimmt die Dokumente, die Dienstleistungserbringerinnen und –erbringer in den Medizinalberufen den zuständigen Behörde einreichen müssen. Das Verfahren wird künftig durch das BGMD und die entsprechende Verordnung geregelt. Der Artikel 13 MedBV kann deshalb aufgehoben werden. Die vorliegende Verordnung sichert dem BAG den Zugriff auf alle in Artikel 13 MedBV erwähnten Dokumente.

4.3 Änderungen an der PsyV

Artikel 7 der Verordnung über die Psychologieberufe (PsyV²⁴) gilt analog zu Artikel 13 MedBV im Bereich der Psychologieberufe. Er kann aus denselben Gründen aufgehoben werden.

¹⁹ SR 412.101.

²⁰ SR 414.711.

²¹ SR 811.112.0.

²² SR 632.31.

²³ SR 811.11.

²⁴ SR 935.811.